

Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Biosystemtechnik

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5.Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Biosystemtechnik beschlossen.

Artikel I

In der Praktikumsordnung wird in § 4 (Durchführung und Anerkennung der Praktikantentätigkeit) in Punkt 5 (Anerkennung von Sonderfällen) wie folgt geändert:

Alt: Ein Praktikum in Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Ein Praktikum in Großforschungseinrichtungen wird bis zu 6 Wochen anerkannt.

Neu: Ein Praktikum an Hochschulinstitutionen wird nicht anerkannt. Ein Praktikum an Großforschungseinrichtungen (Max-Planck-Institute, Institute der Leibniz-Gesellschaft, Institute der Fraunhofer-Gesellschaft, etc.) wird mit bis zu maximal 6 Wochen anerkannt. Praktika an den Großforschungseinrichtungen Max-Planck-Institut für Dynamik komplexer technischer Systeme, Magdeburg, und Institut für Neurobiologie (IfN), Magdeburg, werden aufgrund ihrer engen inhaltlichen und praktischen Verknüpfung mit dem Curriculum des Studiengangs Biosystemtechnik nicht anerkannt. Tätigkeiten im Rahmen eines Frauenpraktikums werden bis zu 3 Wochen anerkannt.

Artikel II

Diese Satzung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/2007 im Grundstudium des Studiengangs immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verwaltungshandbuch des Rektorats in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 14.02.2006 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.03.2006.

Magdeburg, 23.03.2006-03-23

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg